

N i e d e r s c h r i f t

über die 33. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

am 28. Oktober 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:	Seite:
1. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5319	
<i>Mitberatung</i>	5
<i>Beschluss</i>	8
2. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/4900 neu	
b) Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028	
Unterrichtung durch die Landesregierung - Drs. 19/5206	
<i>Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025</i>	
<i>Einzelplan 06 - Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur</i>	
<i>Einzelplan 20 - Hochbauten</i>	
<i>Fortsetzung und Abschluss der Mitberatung</i>	9
3. Unterrichtung durch die Landesregierung zur Umsatzsteuerbefreiung von Musikschulen und freiberuflichen Musiklehrern	
<i>Unterrichtung</i>	11
<i>Aussprache</i>	15

4. Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand und zu neuerlichen Komplikationen und Auseinandersetzungen in der Stiftungsarbeit der Marienburg	
<i>Unterrichtung</i>	18
<i>Aussprache</i>	19
5. a) Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Abwahl des Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen und der Präsidentin der Universität Vechta	
b) Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Abwahl des Präsidenten der Universität Göttingen	
<i>Beratung</i>	24
<i>Beschluss</i>	24
6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Abbruch des Bewerbungsverfahrens um den Präsidentenposten an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	
<i>Beratung</i>	25
<i>Beschluss</i>	25

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Jessica Schülke (AfD), Vorsitzende
2. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD)
4. Abg. Sebastian Penno (SPD)
5. Abg. Thore Güldner (i. v. d. Abg. Ulf Prange) (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD)
7. Abg. Annette Schütze (SPD)
8. Abg. Jörg Hillmer (CDU)
9. Abg. Cindy Lutz (CDU)
10. Abg. Colette Thiemann (i. V. d. Abg. Martina Machulla) (CDU)
11. Abg. Lukas Reinken (CDU)
12. Abg. Oliver Schatta (CDU)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)

Zeitweise übernimmt stellv. Vors. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) die Leitung der Sitzung.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentarätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Ministerialrätin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13:32 Uhr bis 14:59 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 31. und die 32. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2025

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5319](#)

erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWuK, AfWVBUd, AfSAGuG, AfUEuK

zuletzt beraten: 32. Sitzung am 13.09.2024

Fortsetzung der Mitberatung zu Artikel 10

Beratungsgrundlage: Vorlage 5 (Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu Artikel 10)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu **Artikel 10** - Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes -, § 57 a - Stiftungsvermögen und Wirtschaftsführung der Stiftung Universität Göttingen, Haftung des Landes -, im Sinne der **Vorlage 5** vor. Darauf wird insoweit verwiesen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) begrüßt die Regelung zur Einführung einer Gewährträgerhaftung des Landes für die Universitätsmedizin Göttingen. Es sei allgemein bekannt, wie stark die Universitätsmedizinen aktuell finanziell belastet seien. Da die Liquidität der MHH als 100-prozentiger Landesbetrieb insofern gesichert sei, als diese am Konten-Clearing teilnehme, würden aus ihrer, Abg. Frau Viehoffs, Sicht mit der Einführung der Gewährträgerhaftung für die UMG in gewisser Hinsicht gleiche Verhältnisse geschaffen. Dies sei sinnvoll, und deshalb werde die Fraktion der Grünen dieser Regelung zustimmen. Auch den mit dem MWK abgestimmten Formulierungsvorschläge des GBD stimme sie zu, da es sinnvoll sei, zu präzisieren, für wen konkret die Gewährträgerhaftung des Landes eingeführt werden solle.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) erkundigt sich, warum gerade jetzt Anlass gegeben sei - nachdem die Stiftung Universität Göttingen schon 20 Jahre bestehe -, eine Gewährträgerhaftung des Landes einzuführen, die bisher nicht notwendig gewesen sei. Vor diesem Hintergrund stelle sich auch die Frage nach der finanziellen Situation der Universitätsmedizin bzw. nach den Jahresabschlüssen der letzten beiden Jahre. Dazu bitte er um Zahlen.

Herr **Morawitzky** (MWK) führt aus, Hintergrund der Einführung der Gewährträgerhaftung sei eine Gemengelage aus verschiedenen Faktoren, die sich gegenseitig überlagerten und verstärkten.

Ein Faktor sei die Corona-Pandemie, die insofern als vielzitiertes „Brandbeschleuniger“ gewirkt habe, als Leistungszahlen eingebrochen seien, was nicht entsprechend kompensiert worden sei. Dies habe dazu geführt, dass Kosten weiterhin bestanden hätten, die nicht mit entsprechenden Erlösen hätten kompensiert werden können.

Ein weiterer Faktor sei, dass als Ausfluss der Finanzkrise die Anforderungen an die kreditgebenden Banken immer weiter gestiegen seien, sodass diese auch höhere Anforderungen zum Beispiel an Krankenhäuser mit Blick darauf stellten, wie Kredite abzusichern seien.

Ein dritter Faktor seien die Verhandlungen zum im Jahr 2020 erstmalig eingeführten Pflegebudget, welches zu erheblichen Streitpunkten zwischen den Kostenträgern und den Krankenhäusern geführt habe. Nach wie vor seien die Budgetabschlüsse nicht so entstanden, wie es vom Gesetzgeber vorgesehen sei, nämlich prospektiv, immer vorsorglich für das nächste Jahr. Auch dies belaste die Liquidität, sodass die aktuelle Liquiditätssituation der UMG deutlich negativ sei. Sie schwanke stichtagsbezogen und bewege sich aktuell um die minus 20 Millionen Euro.

Um solche Spitzen abzumildern, sei ein Zugriff auf einen Betriebsmittelkredit zur Sicherung der Liquidität notwendig, der aber nicht für Investitionen oder Ähnliches genutzt werden solle.

Im Entwurf für den Jahresabschluss 2023 der UMG sei ein Defizit von um die 9 Millionen Euro enthalten. Im Jahresabschluss 2022 betrage das Defizit um die 7 Millionen Euro. Die genauen Zahlen könnten nachgeliefert werden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) sagt, wenn die Mittel aus Krediten nicht für Investitionen verwendet werden sollten, sondern es um eine Erweiterung des Kreditrahmens zum Ausgleich von laufenden Verluste gehe, sei die Einführung einer Gewährträgerhaftung seiner Auffassung nach nicht die richtige Antwort. Vielmehr müsste den Ursachen für die Verluste begegnet werden. Es sei nicht sinnvoll, einfach den Kreditrahmen zu erweitern und dabei zuzuschauen, wie die Verluste ständig aufwüchsen, sondern man müsse Antworten auf die Frage finden, wie wieder ein Abschluss mindestens mit einer schwarzen Null erreicht werden könne.

Da als ein Faktor die Corona-Krise genannt worden sei, stelle sich im Übrigen die Frage, warum die Corona-bedingten besonderen Belastungen nicht durch das Corona-Sondervermögen abgedeckt worden seien.

Herr **Morawitzky** (MWK) legt dar, grundsätzlich müsse man zwischen der Liquiditätssituation - also die reinen Geldflüsse betreffend - und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation unterscheiden. Was die Liquidität betreffe, seien die offenen Pflegebudgets *der* große Faktor. Allein für den Jahresabschluss habe die UMG offene Forderungen von über 50 Millionen Euro im Rahmen des Pflegebudgets ausgewiesen. Die Summe würde der UMG zustehen, wenn sie schon eine Vereinbarung mit den Krankenkassen getroffen hätte. Gleichzeitig sei - wie bei vielen Krankenhäusern - natürlich auch die wirtschaftliche Situation angespannt. Das MWK stehe in einem engen Austausch mit der UMG, die sehr intensiv an einem Konsolidierungskonzept gearbeitet habe, das auf allen Ebenen ansetze - sowohl bei den Erlösen als auch bei den Kosten. Es werde also gezielt daran gearbeitet, die wirtschaftliche Situation langfristig zu verbessern.

Aus dem Corona-Sondervermögens hätten UMG und MHH Ausgleichszahlungen erhalten; es sei versucht worden, diese anhand von sogenannten Erlösverlusten zu ermitteln. Das sei ein Stück weit immer auch prospektiv erfolgt und zum damaligen Zeitpunkt ein Blick in die Zukunft gewesen.

Das größere Problem sei aber, wie beschrieben, das offene Pflegebudget gewesen, das auch mit Corona-Sonderzahlungen nicht habe abgedeckt werden können. Inzwischen sei es aber gelun-

gen, das Budget für 2020 zu vereinbaren - da sei sozusagen der gordische Knoten durchgeschlagen worden -, sodass es hoffentlich möglich sei, die Verhandlungen für die nachfolgenden Jahre schneller abzuschließen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) merkt an, wenn aufgrund des Pflegebudgets ein nicht unerhebliches Defizit im Raum stehe, stelle sich die Frage, warum nicht gezielt eine Bürgschaft gewählt worden sei und stattdessen eine unbefristete Haftungsübernahme ausgesprochen werden solle.

Herr **Morawitzky** (MWK) führt aus, dieser Thematik sei ein langwieriger Prozess vorausgegangen; MWK und MF seien im Austausch darüber gewesen, welche Möglichkeiten es gebe, dieses solitäre Liquiditätsproblem zu lösen. In der Zwischenzeit seien Liquiditätsprobleme immer einmal wieder mit Vorauszahlungen aus dem Haushalt bewältigt worden. Das Instrument der Gewährträgerhaftung sei gewählt worden, um die Absicherung von Betriebsmittelkrediten gegenüber den Banken weiter zu verstärken und Akzeptanz bei den Geschäftsbanken zu gewährleisten. Gleichzeitig werde durch die Gewährträgerhaftung erreicht, dass die UMG weiterhin verantwortlich sei und zum Beispiel das Zinsrisiko trage.

Allein eine Erhöhung des Kreditrahmens sei in der Tat keine Lösung, und das sehe auch die UMG so. Denn dadurch würden auch die Kreditzinsen steigen, wodurch die UMG weiter belastet würde, sodass es im eigenen Interesse der UMG liege, so wenig Kredite wie möglich zu haben, um die finanzielle Belastung in diesem Zusammenhang so gering wie möglich zu halten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) fragt, ob ein Vergleich des Defizits, das bei der MHH aufgelaufen sei, mit dem, welches bei der UMG aufgelaufen sei, möglich sei.

Herr **Morawitzky** (MWK) antwortet, ein direkter Vergleich zwischen MHH und UMG in diesem Bereich sei relativ schwierig, weil die MHH auf das Konten-Clearing zugreife und deswegen über eine andere Art der Liquiditätssicherung verfüge. Dort habe sich über die vergangenen Jahre hinweg ein erhebliches Defizit angesammelt. Ein Vergleich mit der aktuellen Situation der UMG sei jedoch schwierig.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) erkundigt sich, ob es sich bei der aktuellen Situation der UMG um eine eher kurzfristige aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Budgetverhandlungen handele.

Herr **Morawitzky** (MWK) führt aus, dazu könne keine verbindliche Auskunft gegeben werden. Ein großer Punkt seien, wie gesagt, die Budgetverhandlungen. Es sei aber sehr schwierig, zu sagen, wann diese abgeschlossen würden und wie schnell dann die vereinbarten Mittel flössen. Auch dies hänge von gesetzlich vorgegebenen Ausgleichmechanismen ab.

Mit Blick auf die Zukunft müsse auch berücksichtigt werden, dass sich die auf Bundesebene anstehende Krankenhausreform erheblich auf die Kosten- und Erlössituation der Krankenhäuser - auch der UMG - auswirken werde, sodass es sehr schwierig sei, zum jetzigen Zeitpunkt eine Prognose abzugeben.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** empfiehlt dem federführenden Ausschuss für Haushalt und Finanzen, dem Landtag die Annahme des Artikels 10 mit den aus der Vorlage 5 ersichtlichen Änderungen zu empfehlen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: CDU

Tagesordnungspunkt 2:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/4900](#) neu

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2024 bis 2028**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5206](#)

Zu a) *erste Beratung: 47. Plenarsitzung am 25.09.2024*

federführend: AfHuF

mitberatend: ständige Ausschüsse

Zu b) *direkt überwiesen am 05.09.2024*

federführend: AfHuF

mitberatend: ständige Ausschüsse

zuletzt beraten: 32. Sitzung am 30. September 2024

Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025

Einzelplan 06 - Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Einzelplan 20 - Hochbauten

Fortsetzung und Abschluss der Mitberatung

Kapitel 0680 - Erwachsenenbildung

TGr. 64 - Landeszentrale für politische Bildung

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) spricht an, dass das Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung, als deren Mitglied sie, Abg. Frau Schülke, von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sei, in der aktuellen Legislaturperiode noch nicht getagt habe. Die letzte Sitzung des Kuratoriums habe am 10. Mai 2022 stattgefunden. Die Landeszentrale habe ihr auf Nachfrage mitgeteilt, dass sich das Kuratorium noch nicht einmal konstituiert habe, und sie gebeten, bei der Landesregierung nachzufragen, wann die nächste Sitzung stattfinde, weil die Landeszentrale dazu keine Auskunft geben könne. Die Abgeordnete fragt, ob es zutrefte, dass sich das Kuratorium noch nicht konstituiert habe, wann die nächste Sitzung stattfinde und ob dem MWK Pläne vorlägen, anhand derer es über die Mittelzuteilung entscheide. Diese müssten dann auch den Kuratoriumsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

AL'in **Fischer** (MWK) antwortet, da sich diese Fragen nicht auf den Haushaltsplan bezögen, sei sie nicht darauf vorbereitet. Sie sichert zu, die Frage mitzunehmen und die Antwort schriftlich nachzureichen.

*

Damit schließt der - mitberatende - **Ausschuss** die Haushaltsberatungen ab.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur Umsatzsteuerbefreiung von Musikschulen und freiberuflichen Musiklehrern

Der Ausschuss hatte die Unterrichtung in seiner 30. Sitzung am 2. September 2024 auf einen entsprechenden Antrag der Fraktion der AfD beschlossen.

Unterrichtung

MR **Hüneke** (MWK): Für den Unterrichts Antrag zum Thema „Umsatzsteuerbefreiung von Musikschulen und freiberuflichen Musiklehrerinnen und Musiklehrern“ möchte ich zunächst herzlich danken. Denn auch an das Ministerium sind in diesem Zusammenhang diverse Fragen herangetragen wurden, und es war merkbar, dass Unruhe in den Kreisen der betroffenen Einrichtungen bestand. Insofern bin ich für die Gelegenheit, für mehr Klarheit sorgen zu können, dankbar.

Anlass der Unruhe ist der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024. In diesem Gesetz - es gibt jedes Jahr ein Jahressteuergesetz - werden zahlreiche steuerrechtliche Anpassungen vorgenommen, unter anderem auch im Umsatzsteuerrecht.

Nach der bisherigen Gesetzeslage des § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes beantragen Musikschulen, aber auch Privatlehrerinnen und Privatlehrer für Musikunterricht beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine Bescheinigung. Aus dieser Bescheinigung muss sich nach Ziffer 4.21.5 Satz 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses ergeben,

„dass die Leistungen des Unternehmers auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.“

Ein Ermessen hat das MWK bei Erteilung dieser Bescheinigung nicht. „Die konkrete Feststellung, für welche Umsatzsteuerfestsetzung die Bescheinigung ... von Bedeutung ist“, trifft das jeweilige Finanzamt.

Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sollte dieses Bescheinigungsverfahren abgeschafft werden. Das ist mit dem Beschluss vom 18. Oktober 2024 wieder vom Tisch.

Der Inhalt von § 4 Nr. 21 Buchst. a erhält mit dem Jahressteuergesetz folgende Fassung: Befreit sind

„die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen.“

Der Doppelbuchstabe bb erhält die Fassung: „wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie“ - also die Einrichtungen - „Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung erbringen.“

Von den Musikschulen und den privaten Einrichtungen sowie Personen, die Musikunterricht erteilen, wurde die Befürchtung gehegt, dass diese Regelung eine Umsatzsteuerbefreiung ab dem 1. Januar 2025 verhindert. Die zuvor vorgesehene Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens wurde als Gefahr für die Richtigkeit der Entscheidungen der Steuerverwaltung gesehen.

Ich kann vorwegnehmen: Diese Sorgen waren und sind unbegründet.

Gestatten Sie mir, etwas auszuholen, um die Sachlage zu erläutern. Es werden zwar immer wieder Mythen zur Komplexität des deutschen Steuerrechts verbreitet, aber in der Tat ist der Topos nicht selbsterklärend.

Die Umsatzsteuer ist eine der wichtigsten Steuern in Deutschland. Das Steueraufkommen aus der Umsatzsteuer betrug 2022 etwa 285 Milliarden Euro und damit ein Drittel des Gesamtsteueraufkommens in Deutschland. Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund und Länder und im Nachgang auch auf die Gemeinden verteilt. Es ist eine Gemeinschaftssteuer, und sie ist damit besonders wichtig für die öffentlichen Haushalte.

Diese moderne Umsatzsteuer wurde 1968 als sogenannte Allphasennettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug eingeführt; durch diesen Charakter wird sie im Volksmund zutreffend auch als „Mehrwertsteuer“ bezeichnet. Es besteht der Grundsatz, dass die Umsatzsteuer für jedes entgeltliche Geschäft mit Waren und Dienstleistungen erhoben wird.

Für den gemeinsamen Binnenmarkt der Europäischen Union ist daher eine Harmonisierung der Umsatzsteuer von großer Bedeutung. Zwar sind die Mitgliedstaaten frei, den Umsatzsteuersatz festzulegen - und Deutschland liegt mit 19 % noch am unteren Ende der Mitgliedstaaten -, dennoch muss das System der Besteuerung gleich sein, um keine Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen.

Seitens der EU ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (2006/112/EG) geschaffen worden. Diese Richtlinie ist von besonderer Bedeutung, weil sie den Rahmen vorgibt, wie die Mitgliedstaaten ihr Steuersystem auszugestalten haben. Dabei bleibt ein gewisser gesetzgeberischer Handlungsspielraum, der allerdings - das ist dem Binnenmarkt geschuldet - nicht besonders groß ist. Die Steuerbefreiungen, die nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgesehen sind, müssen die Mitgliedstaaten auch umsetzen. Artikel 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie sieht solche Befreiungen vor, nämlich für

„Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung“.

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht solche Steuerbefreiungen für gemeinwohlbezogene Zwecke vor. Dazu gehört auch der von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder solchen mit vergleichbarer Zielsetzung erteilte Schul- oder Hochschulunterricht. Auch der von Privatlehrerinnen und Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht wird darunter gefasst. Diese Befreiung ist bindend; der Gesetzgeber muss sie vorsehen. Wenn er dies nicht tut, dann besteht eine Umsatzsteuerbefreiung unmittelbar aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Allerdings gibt die Mehrwertsteuersystemrichtlinie den Mitgliedstaaten auch Kann-Bestimmungen an die Hand. Auch diese Bestimmungen sind abschließend, das heißt, dass auch dort kein größerer Gestaltungsspielraum besteht. In diesen Bestimmungen werden für den Punkt der Schul-, Hochschul-, Aus- oder Fortbildung neben dem Verbot einer systematischen Gewinnerzielung auch eine Ehrenamtlichkeit in den Einrichtungen und eine behördliche Preis- und Wettbewerbskontrolle als Bedingungen einer Befreiung vorgesehen. Das heißt also, dass der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten Kriterien an die Hand gegeben hat, die als Bedingung für die Befreiung vorgesehen werden können.

Ein Bescheinigungsverfahren sieht die Mehrwertsteuersystemrichtlinie allerdings nicht vor.

Im September 2015 hatte die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland bereits aufgefordert, ihr Umsatzsteuersystem anzupassen und vom Bescheinigungsverfahren abzusehen.

Am 7. Februar 2024 hat die Europäische Kommission der Bundesrepublik Deutschland eine Frist von zwei Monaten gesetzt, um Schritte zu unternehmen. Die Kommission hat dabei mitgeteilt, dass nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet sind,

„von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht von der Mehrwertsteuer zu befreien. Die Mitgliedstaaten dürfen nur weitere Bedingungen stellen, um eine korrekte und einfache Anwendung dieser Befreiung zu gewährleisten und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch zu verhindern. Dies muss so erfolgen, dass Steuerpflichtige, die ein Recht auf eine Mehrwertsteuerbefreiung haben, diese auch wirksam in Anspruch nehmen können.“

In Deutschland müssen Privatlehrer eine Bescheinigung vorlegen, um in den Genuss der Mehrwertsteuerbefreiung zu kommen. Aus dieser von der zuständigen Landesbehörde auszustellenden Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Unterrichtsleistungen auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten. Dieses Erfordernis steht nicht im Einklang mit dem EU-Recht in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Somit verstößt Deutschland nach Auffassung der Kommission gegen seine Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie.“

Die Kommission hat darüber hinaus erklärt, dass sie nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einleiten lassen werde. Die Konsequenzen hätten für einen Mitgliedstaat möglicherweise schwerwiegende Auswirkungen auf den Haushalt, weil bis zur Umsetzung einer europarechtskonformen Regelung ein Tagessatz in Höhe von 5 000 bis 1 Million Euro als Sanktion verhängt werden könnte.

Am 18. Oktober 2024 hat der Bundestag eine Neufassung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 beschlossen. Der Text wurde etwas verschlankt und verstärkt an der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgerichtet. Allerdings wird gleichzeitig weiterhin ein Bescheinigungsverfahren vorgesehen. Ursprünglich war der Gesetzentwurf so gefasst, dass Musikschulunterricht tatsächlich immer unter „Ausbildung“ subsumiert wurde und dadurch weiterhin von der Mehrwertsteuer befreit war.

Man wollte damals zwischen Ausbildung und Fortbildung differenzieren. Fortbildung wurde als Weiterbildung auf der Grundlage einer Ausbildung verstanden. Die Finanzministerien waren der Auffassung, dass eine Steuerbefreiung hier nicht mehr erforderlich sei, weil viele vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmern diese Leistung in Anspruch nehmen. Der typische Musikschulunterricht ist aber keine Fortbildung in diesem Sinn, sondern eine Ausbildung. Deshalb kommt es auf die Gewinnerzielungsabsicht gar nicht an - das hätte bei den selbstständigen Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern zu Problemen führen können. Der Begriff „Unterricht“ ist dahin gehend zu verstehen, dass es sich um die Entwicklung von Kenntnissen bei Schülerinnen oder Schülern handelt - das umfasst auch den Musikschulunterricht.

Schon immer von der Steuerbefreiung ausgenommen war allerdings der Unterricht, der der reinen Freizeitgestaltung dient. Wenn man also nicht zu Ausbildungszwecken, sondern zur Freizeitgestaltung Musikschulunterricht nimmt, gibt es keine Steuerbefreiung. Das hat das Finanzgericht Niedersachsen 2022 festgestellt.

Dass der Musikschulunterricht auch zukünftig dem Begriff des Schulunterrichts unterfällt, ist von der Rechtsprechung bereits anerkannt worden. Das wird durch den Beschluss des geänderten Gesetzentwurfs noch einmal deutlicher. In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich erklärt, dass unter die steuerfreien Leistungen auch berufliche Ausbildungsleistungen fallen, und zwar auch solche,

„die auf die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule oder Fachhochschule vorbereiten, z. B. Musikunterricht (Instrumental- und Vokalunterricht), Unterricht im klassischen Tanz und Ballett oder Unterricht in darstellender und bildender Kunst.“

So steht es in der Begründung zum Gesetzentwurf - Bundesratsdrucksache 369/24. Diese Formulierung hat der Gesetzgeber am 18. Oktober 2024 noch einmal ausgedehnt. Die steuerlich begünstigte Leistung ist jetzt nicht mehr der Unterricht, der auf eine Prüfung vorbereitet, sondern jeder Schul- oder Hochschulunterricht, jede Aus- und Fortbildung sowie jede berufliche Umschulung und - als Appendix - jede damit verbundene Lieferung oder sonstige Leistung.

Insofern ergibt sich für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer nichts Neues. Aus unserer Sicht muss deshalb nur ein Augenmerk auf dieses Bescheinigungsverfahren gelegt werden.

In der Entwurfsfassung sollte das Bescheinigungsverfahren mit der Begründung, dass das der Entbürokratisierung dient, ursprünglich entfallen. Das Ministerium sah darin einen guten Ansatz. Denn in der Tat verursacht das papiergebundene Bescheinigungsverfahren einen relativ hohen Aufwand. Zudem ist die papiergebundene Bescheinigung ein Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 Abgabenordnung, was dazu führt, dass die Antragstellenden es mit einem gespaltenen Rechtsweg zu tun haben. Das heißt: Immer wenn ein Musikschullehrer eine Verpflichtungsklage wegen der Erteilung dieser Bescheinigung erheben will, muss er vor die Verwaltungsgerichte ziehen. Wenn es aber um den Vollzug dieser Bescheinigung geht, muss er vor das Finanzgericht ziehen, weil dafür das Finanzamt zuständig ist. Deswegen war der Ansatz, auf das Bescheinigungsverfahren zu verzichten, um das Ganze für den Bürger verständlicher zu gestalten, wenn es darum geht, seinen Willen durchzusetzen.

Es wurde gesagt, dass die Bescheinigung besser durch eine Behörde mit eigener Sachkunde ausgestellt werden sollte. Man muss aber dazusagen, dass diese Bescheinigungen in allen Verwaltungsbehörden von Verwaltungsmitarbeitern und nicht von musikalisch speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestellt werden. Sie sind also nicht besser oder schlechter dafür qualifiziert als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamts.

Aus Sicht des Ministeriums ist es richtig und wichtig, dass die Umsatzsteuerbefreiung für den Musikunterricht bleibt. Gemeinschaftliches Musizieren stärkt Kompetenzen wie Kommunikationsfähigkeit, Teamarbeit und Empathie und schafft das Gefühl von Zugehörigkeit bei aller kulturellen und sozialen Individualität. Der Musikunterricht dient auch dem Verständnis und der Bewahrung unseres immateriellen Kulturerbes. Zugleich dient er dem kulturellen Austausch. Musikunterricht ist für die kognitive, emotionale Entwicklung förderlich, und das Musizieren kann dem Stressabbau dienen. Schließlich ist der Musikunterricht Quell für Kreativität, die Entwicklung des eigenen Ausdrucks und die Interpretation von Musik.

Um sich diese Quelle und diese gesellschaftlichen Vorteile zu erhalten, ist es auch dringend erforderlich, den Musikunterricht im Interesse des Zugangs unabhängig vom sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund bezahlbar und als unverzichtbaren Bestandteil der gesellschaftlichen Entwicklung zu erhalten.

Es wäre daher widersinnig gewesen, wenn der Gesetzgeber von der Umsatzsteuerfreiheit abgerückt wäre und dadurch den Musikunterricht verteuert hätte. Man kann ergänzen, dass er das europarechtlich auch gar nicht gedurft hätte. Den Verzicht auf diese Umsatzsteuererträge sollte uns der Musikunterricht wert sein.

Die Sorge der Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer sowie der freien Lehrerinnen und Lehrer war und ist daher unbegründet.

Aussprache

Abg. **Cindy Lutz** (CDU): Vielen Dank für die sehr umfangreiche Unterrichtung. Ich habe nur eine Verständnisfrage: Können die Musikschulen und die freiberuflichen Musikschullehrer auch dann nicht in Schwierigkeiten geraten, wenn es mit Blick auf diese Bescheinigung noch einmal zu einer Änderung kommt? Ist es sicher, dass sie auch zukünftig von der Umsatzsteuer befreit sein werden?

MR **Hüneke** (MWK): Als Jurist antworte ich Ihnen: Das kommt darauf an.

Der Gesetzesinhalt wurde, wie gesagt, geändert, und aktuell liegt noch kein Umsatzsteueranwendungserlass zu der geänderten Fassung des Gesetzes vor. Die Bescheinigungen, die bislang erteilt worden sind, sind unbefristet erteilt worden, weil der Unterricht auf eine Prüfung vorbereitet. Das heißt, sie haben weiterhin Gültigkeit, sofern der Musikschulunterricht nicht vom Lehrer eingestellt wird - dann braucht er aber auch keine Umsatzsteuerbefreiung mehr. An dieser Stelle muss man also keine Befürchtungen haben.

Die Frage ist allerdings, wie man den Übergangsfällen, die möglicherweise zum Jahreswechsel kommen, begegnet. Denn für sie ist die neue Gesetzesfassung zu berücksichtigen. Allerdings ist

noch unklar, wie die konkrete Anwendung der am 18. Oktober 2024 beschlossenen Gesetzesfassung erfolgen wird. Am vergangenen Freitag habe ich dazu mit dem MF gesprochen, das gesagt hat, dass erst einmal die Vorgaben vom Bund abgewartet werden müssen. Nach der jetzigen Situation beurteilt das MF die Situation so, dass für die Finanzbehörden kein Anwendungsspielraum mehr bleibt. Es sind also noch einige Fragen offen. Aber ich sage es mal so: Die Situation hat sich für die Betroffenen eher verbessert als verschlechtert.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Sie haben gesagt, dass die Bescheinigungen unbefristet gelten, weil der Unterricht auf eine Prüfung vorbereitet. Aber ich würde vermuten, dass Musikschulunterricht - seien die Schulen nun privat oder öffentlich - nicht immer auf eine Prüfung hinausläuft. Gilt die Umsatzsteuerbefreiung nur für diejenigen, die eine berufliche Perspektive mit der Musikschulausbildung verbinden, oder auch für diejenigen, die zwar nicht einen entsprechenden Beruf ergreifen, aber dennoch hilfreiche Kompetenzen für andere Berufe erwerben?

Zweitens. Sie sagten, dass die Rechtslage mit Blick auf die Bescheinigungen so bleibt, wie sie ist. Sie haben aber auch gesagt, dass die Mehrwertsteuersystemrichtlinie ein Bescheinigungsverfahren nicht vorsieht. Behalten wir jetzt also die Bescheinigungen, oder behalten wir sie nicht? Ansonsten würden wir in ein europarechtliches Verfahren geradezu hineinstolpern. Ich halte die Bescheinigungen für völlig überflüssig. Wenn es keinen Ermessensspielraum gibt, dann sollte der Gesetzgeber eine eindeutige Formulierung finden, und dann braucht man auch keine Bescheinigung mehr.

MR **Hüneke** (MWK): Die Frage, ob der Unterricht zwingend auf eine abzulegende Prüfung hinauslaufen muss, kann mit Nein beantwortet werden. Der Unterricht muss auf eine potenzielle Prüfung vor einem Aufnahmegremium, beispielsweise einer Musikhochschule, vorbereiten. Das ist wichtig; denn bei Musikunterricht für Erwachsene kann tatsächlich hinterfragt werden, ob er noch auf eine Prüfung vorbereitet: Möchte sich ein 40- oder 50-Jähriger noch einer Aufnahmeprüfung zum Beispiel an einer Musical School stellen? Möglich ist das natürlich. In der Vergangenheit führte das aber tatsächlich dazu, dass es bei Tanz-, Ballett- oder Musikschulen, die sich nicht der Ausbildung von Jugendlichen widmen, einen etwas vertieften Prüfungsrahmen gab.

Nicht jeder, der eine Musikschule besucht, geht anschließend auf ein Konservatorium. Es reicht aus, wenn hinterlegt ist, dass der Musikunterricht den Qualitätsstandards beispielsweise des Verbands der deutschen Musikschulen entspricht. Wenn der Unterricht nach den curricularen Vorgaben durchgeführt wird, dann wird die Bescheinigung auch erteilt.

Zu ihrer Frage nach dem Bescheinigungsverfahren: Hier gibt es eine juristische Spitzfindigkeit. Der Gesetzgeber hat nämlich festgestellt, dass es um anerkannte Einrichtungen gehen muss. Das Bescheinigungsverfahren wird im Prinzip durch die Hintertür auf die europarechtlichen Vorgaben zurückgeführt; es handelt sich dann um eine anerkannte Musikschule oder einen anerkannten Privatlehrer für Musikunterricht, wenn die Landesbehörde feststellt, dass ordnungsgemäßer Musikunterricht erteilt wird. Auch ich hatte zunächst angenommen, dass der Gesetzgeber eine europarechtswidrige Formulierung gewählt hat, aber tatsächlich hat er sie ganz geschickt erarbeitet: Es heißt weiterhin Bescheinigungsverfahren, hat aber die Gestalt eines Anerkennungsverfahrens.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Vielen Dank für die tiefgehenden Einblicke in das Umsatzsteuerrecht und die aktuellen Entwicklungen. Wir möchten die Landesregierung darum bitten, den Ausschuss auch über die weiteren Entwicklungen zu informieren. Denn das Thema beschäftigt uns sehr, und wir haben dazu viele Schreiben erhalten. Das wird sich sicherlich auch zukünftig so fortsetzen.

MR **Hüneke** (MWK): In der Novembersitzung des Bundesratsplenums wird das Jahressteuergesetz 2024 voraussichtlich in der geänderten Fassung beschlossen werden. Das heißt, das Gesetz muss dann noch durch den Bundespräsidenten ausgefertigt werden und wird wohl Anfang Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Noch liegt keine konsolidierte Fassung des am 18. Oktober 2024 beschlossenen Gesetzes vor. Diese können wir gern nachreichen, wenn sie vorliegt.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtung durch die Landesregierung zum aktuellen Sachstand und zu neuerlichen Komplikationen und Auseinandersetzungen in der Stiftungsarbeit der Marienburg

Der Ausschuss hatte die Unterrichtung in seiner 30. Sitzung am 2. September 2024 auf einen entsprechenden Antrag der Fraktion der AfD beschlossen.

Unterrichtung

AL'in **Fischer** (MWK): Gerne kommt das MWK der Bitte nach, den Ausschuss für Wissenschaft und Kultur erneut über den aktuellen Sachstand zum Schloss Marienburg zu unterrichten.

Zunächst möchte ich auf die Unterrichtungen des Ausschusses am 20. November 2023 und am 27. Mai 2024 verweisen. Ich werde vor allem darauf eingehen, was seitdem geschehen ist.

Zur Erinnerung: Nach dem Ende des Pachtvertrags stand das Landesmuseum Hannover bereits im April dieses Jahres bereit, unter Bündelung aller vorhandenen Ressourcen eine attraktive Interimsausstellung in den weiterhin zugänglichen Bereichen des Schlosses zu ermöglichen. Ziel war eine Teilöffnung im Sommer 2024. Der Stiftung Schloss Marienburg und dem Landesmuseum sollten auf diesem Wege Einnahmen verschafft werden, um die laufenden Kosten dauerhaft decken zu können.

Dazu ist es nicht gekommen, weil der damalige Stiftungsvorstand darum gebeten hatte, eigenständig ein von bisherigen Überlegungen unabhängiges Konzept für Einnahmen der Stiftung entwickeln zu dürfen. Vereinbart war, dass er dieses Konzept im Sommer dem Stiftungsrat vorlegen sollte.

Kern der vom Stiftungsvorstand als Konzept vorgetragenen Überlegungen war, die zugänglichen Bereiche des Schlosses weiterhin als Veranstaltungsort zu nutzen und dabei mit einem Gastronomie- und Eventanbieter zusammenzuarbeiten. Diesem Vorschlag konnte der Stiftungsrat gut folgen. Deshalb hat er dem Stiftungsvorstand ein Verhandlungsmandat erteilt und dem wenig später vorgelegten Vertrag mit einem Catering- und Veranstaltungsanbieter zugestimmt.

Aktuell geht eine in diesem Vertrag vereinbarte Probephase zu Ende. Über eine mögliche weitere Zusammenarbeit wird aktuell zwischen Stiftung und Pächter gesprochen.

Die Vorschläge des damaligen Stiftungsvorstands enthielten kein kostenpflichtiges, permanentes Publikumsangebot. Ein solches Angebot erscheint jedoch zwingend erforderlich, um der Stiftung dauerhafte Einnahmen zu verschaffen.

Vor diesem Hintergrund hat der Stiftungsrat seine früheren Beschlüsse zur musealen Nutzung des Schlosses bekräftigt und den Stiftungsvorstand beauftragt, eine geeignete Vereinbarung mit dem Landesmuseum über die kuratorische Betreuung des Sammlungsguts zu schließen. Ziel dabei ist, eine möglichst baldige Teilöffnung des Schlosses in den nicht gesperrten Räumen für das Publikum zu ermöglichen.

Nicht nur dieser Beschluss des Stiftungsrats stieß auf den Widerspruch des Stiftungsvorstands, sondern auch eine ganze Reihe weiterer Beschlüsse. In den folgenden Wochen hat der frühere Stiftungsvorstand wiederholt deutlich gemacht, dass er nicht bereit war, den Willen des Stiftungsrats satzungsgemäß umzusetzen. Deshalb hat der Stiftungsrat den Stiftungsvorstand am 4. September einstimmig und mit sofortiger Wirkung abberufen.

Seit dem 4. September 2024 ist die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung, Christine Fiedler, als Stiftungsvorstand bis Jahresende berufen. Die dauerhafte Besetzung des Postens ist daraufhin durch den Stiftungsratsvorsitzenden öffentlich ausgeschrieben worden. Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 31. Oktober.

Um die Stiftung auch während der Bauphase in die Lage zu versetzen, ihrer denkmalrechtlichen Erhaltungspflicht nachzukommen, wird sie aus regulären Mitteln des MWK zur zusätzlichen Förderung der Denkmalpflege dabei unterstützt.

Sie ist aber nach wie vor dazu angehalten, schnellstmöglich eigene Einnahmen zu erzielen, um ihren Stiftungszweck aus eigener Kraft erfüllen zu können. Diesem Ziel dient die Einrichtung einer Interimsausstellung unter Federführung des Projekts Marienburg 2030, wovon in der Presse zu lesen war.

Das ist umso dringlicher, nachdem die Liquidität der Stiftung inzwischen stark angegriffen ist. Das ist das Ergebnis des Verzichts auf ein kostenpflichtiges Publikumsangebot während der Saison 2024. Es wird hier weitere Gespräche aller Beteiligten in den kommenden Wochen geben. Die finanzielle Sicherung der Stiftung ist selbstredend weiterhin zentrales Interesse.

Oberste Priorität für das MWK hat, wie auch bisher, die schnellstmögliche Umsetzung der Sanierung des Schlosses. Dahinter müssen sämtliche andere Überlegungen zurückstehen. Deshalb hat der Stiftungsrat eine Priorisierung der Maßnahme beschlossen, sodass nach der Hangsicherung die Standsicherheit und eine dichte Gebäudehülle an erster Stelle stehen. Diese Maßnahmen sollen bereits begonnen werden, während darauffolgende Arbeiten noch in der Planungsphase sind.

Es wird die Hauptaufgabe des neuen Stiftungsvorstands sein, gemeinsam mit den beauftragten Unternehmen den möglichst zügigen Beginn und auch Abschluss der eigentlichen Sanierungsarbeiten voranzutreiben und sie so zu priorisieren, dass die zur Verfügung stehende Summe bestmöglich für den dauerhaften Erhalt des Kulturdenkmals eingesetzt wird.

Aussprache

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Stelle des Stiftungsvorstands um eine Vollzeitstelle? Wird sie vergütet, oder handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die Stelle wird vergütet; die Höhe der Vergütung und die Arbeitszeit sind Sache der Verhandlung mit dem auszuwählenden Kandidaten bzw. der auszuwählenden Kandidatin.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU): Auch ich habe eine Frage zum Stiftungsvorstand. Da gab es ja, wie man festgestellt hat, wenn man das Verfahren ein bisschen verfolgt hat, in relativ kurzer Zeit eine hohe Fluktuation. Einen Großteil der Personen kenne ich unter anderem aus dienstlichen Kontexten, und ich habe nicht den Eindruck, dass das besonders schwierige oder seltsame Menschen sind. Gibt es von Ihrer Seite irgendwelche Erklärungen, warum es faktisch mit jedem Stiftungsvorstand zu Problemen gekommen ist?

AL'in **Fischer** (MWK): Ich kann nicht bewerten, ob es immer schwierig gewesen ist. Der Kern der Frage zielte ja darauf ab, ob es besondere Personen sind. Die Antwort darauf ist Nein.

Abg. **Colette Thiemann** (CDU): Frau Fischer, dass es Probleme gab, können Sie der regionalen Presse entnehmen. Das dürfte über die Archive noch ermittelbar sein. Diese Frage stellt sich ja, und offensichtlich ist es zumindest seitens des letzten Stiftungsvorstands zu einer Anzeige gekommen. Das würde ich durchaus als Besonderheit sehen. Die Person, die angezeigt hat, ist von Haus aus Volljurist. So etwas macht man nicht übereilt, wenn man sich gekränkt fühlt. Ein Volljurist überlegt sich sehr gut, ob er jemanden anzeigt. Es gab ja durchaus eine gewisse Eskalationsspirale; das muss man ganz klar sagen. Auch da sehen Sie keine Kausalitäten oder Besonderheiten, die gegebenenfalls in so etwas münden?

AL'in **Fischer** (MWK): Nein.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich habe eine Frage zur finanziellen Situation der Stiftung, die nach Ihren Ausführungen durch Eintrittsgelder für eine vom Landesmuseum durchgeführte Ausstellung verbessert werden soll. Bitte nennen Sie dazu Zahlen! Denn die wenigsten Museen sind in der Lage, ihre Ausgaben durch Eintrittsgelder zu decken. Und hier muss noch ein Stiftungsvorstand bezahlt werden.

Ich habe Sie so verstanden, dass Mittel des Landes nur für den Denkmalschutz zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, für die laufenden Ausgaben der Stiftung werden keine Landesmittel eingesetzt, sondern diese müsste die Stiftung selbst erwirtschaften. Wie sieht das finanzielle Konzept der Stiftung für das Jahr 2025 aus?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Frau Fischer hat ja ausgeführt, dass im Jahr 2024 auf ein kostenpflichtiges Angebot verzichtet worden ist. Die Sanierungskosten und die Investitionskosten insgesamt können selbstverständlich nicht über Eintrittsgelder erwirtschaftet werden; deshalb ist das öffentliche Engagement des Landes und des Bundes in diesem Bereich auch so hoch. Es liegt bei insgesamt etwa 30 Millionen Euro, die bisher etatisiert sind.

Die wichtigste Einnahmequelle auf der Marienburg war immer der Verkauf von Eintrittskarten für die Besichtigung der Schlossräume. Dabei konnte die Marienburg über viele Jahre stabil mit ungefähr 100 000 Besuchern rechnen. Das war zur Zeit des Erbprinzen so, das war in der Zeit des früheren Pächters so, und das wird sich wahrscheinlich in der Zukunft auch nicht wesentlich ändern. Wenn man 100 000 mit dem Eintrittspreis multipliziert, kann man feststellen, was möglich wäre. Während der Bauphase mit einem stark eingeschränkten Angebot wird das sicherlich weniger sein. Aber aus Sicht des MWK ist es essenziell, dass die Stiftung wesentliche Einnahmen selbst erwirtschaftet, und das ist im Wesentlichen möglich über Eintrittsgelder und Einnahmen durch Gastronomie- und Veranstaltungsangebote. Diese wiederum hängen wesentlich davon

ab, welches weitere Angebot es dort gibt. Denn Tagestouristen fahren nicht nur zum Essen auf die Marienburg. Veranstaltungen als weitere Einnahmequelle sollen auch weiterhin stattfinden.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Gibt es einen positiven abschließenden Finanzplan für das Jahr 2025?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Der Finanzplan ist noch in der Erarbeitung.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD): Sie sprachen das Thema Sanierungsbedürftigkeit an - das ist ja sozusagen die Wurzel allen Übels. Wie ist da der Sachstand? Wann geht es richtig los?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die beauftragten Unternehmen - der Projektsteuerer und der Generalplaner - haben in der letzten Woche der Bauherrin und den Zuwendungsgebern den Abschluss der Leistungsstufen 1 und 2 vorgestellt. Das sind Grundlagenermittlung und Vorplanung. Der Abschlussbericht zu diesen beiden Leistungsstufen steht noch aus, ist aber im Wesentlichen vorgestellt worden. Inhaltlich wird vom Generalplaner vorgeschlagen, die Hangsicherung zuerst vorzunehmen und damit so schnell wie möglich anzufangen, insbesondere mit der Notsicherung des Laubengangs. Daran anschließen würde sich nach dem Vorschlag des Planers als zweiter Bauabschnitt die Sicherung der Terrasse - das ist nicht die äußere Umfassungsmauer, sondern die Umfassungsmauer, die das Schloss selbst trägt. Das ist Voraussetzung dafür, dass man überhaupt ein Gerüst stellen kann. Denn im Moment ist auch diese bauaufsichtlich gesperrt, weil darunter korrodiertes Metalltragwerk ist. Der dritte Bauabschnitt wäre sozusagen der Rest. An erster Stelle stehen dann die Sicherheit des Tragwerks, also die Standsicherheit, und eine dichte Gebäudehülle - Dach, Fenster, Türen und Außenmauern müssen dicht sein. Nach jetziger Berechnung von Projektsteuerer und Planer reicht die dann noch zur Verfügung stehende Summe aus, um das Erdgeschoss der Museumsflügel auf einen zeitgemäßen Stand für ein Museum zu bringen.

Darüber müssen der Stiftungsrat und die Zuwendungsgeber in Kenntnis gesetzt werden. Dann muss beschlossen werden, ob dem Vorschlag der beauftragten Unternehmen gefolgt werden soll.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Die Marienburg beschäftigt uns ja schon eine Weile. Aber jedes Mal, wenn Sie uns hier unterrichten, sagen Sie uns eigentlich nichts Neues.

Was den Stiftungsvorstand angeht, muss ich mich meinen Kollegen aus der CDU-Fraktion anschließen - das ist durchaus etwas seltsam. Ich habe den neuen, jetzt schon wieder alten Stiftungsvorstand kennengelernt, und auch ich hatte nicht den Eindruck, dass man mit ihm nicht gut zusammenarbeiten kann. Deshalb möchte ich hier einhaken: Wo lag wirklich das Problem? Können Sie uns detailliert sagen, was der ehemalige Stiftungsvorstand getan oder nicht getan, dass das Ganze so geendet hat?

AL'in **Fischer** (MWK): Herr Minister Mohrs hat mehrere Gespräche direkt mit dem Stiftungsvorstand geführt. Es finden aber auch auf Arbeitsebene Arbeitsprozesse statt. Das ist ein übliches Verfahren wie in vergleichbaren Einrichtungen und Rechtsformen auch. Entscheidungen in Bezug auf die Stiftung Schloss Marienburg trifft entweder die Hausleitung direkt selbst, oder die Entscheidungen werden vorbereitet und der Hausleitung dann zur Entscheidung vorgelegt.

Ansonsten können wir uns zu Personalangelegenheiten der Stiftung nicht äußern.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Dürfen Sie sich zu Personalangelegenheiten nur in öffentlicher Sitzung nicht äußern, oder dürfen Sie sich nicht äußern, weil das MWK darüber nicht entscheidet?

AL'in **Fischer** (MWK): Es gibt einerseits das Innenverhältnis der Stiftung und ihrer Beschäftigten und andererseits das Verhältnis zwischen dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand. Sie sprechen das Verhältnis zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand an. Wir können dazu, inwieweit die Hausleitung darin eingebunden ist, schon etwas sagen. Aber ansonsten handelt es sich tatsächlich in vielerlei Hinsicht um interne Angelegenheiten der Stiftung.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Ich habe noch eine Frage zu den Finanzen. Der Presse war zu entnehmen, dass 300 000 Euro von Ernst August persönlich in die Stiftung überführt wurden. Ist dem so? Wenn ja, was wird davon finanziert? Wie lange werden diese Mittel überhaupt zur Verfügung stehen? Wie lange wird es dauern, bis diese 300 000 Euro aufgebraucht sind? Denn Fakt ist: Solange dort keine kostenpflichtigen Veranstaltungen stattfinden können, wird die Stiftung auch nichts einnehmen. Wir fragen uns, wie lange das noch gutgehen wird. 90 000 Euro wurden ja schon einmal aus Spielbankmitteln zur Verfügung gestellt. Wann ist die nächste Summe fällig, die das Land zur Verfügung stellen muss?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Zu privaten Vermögensangelegenheiten des Stiftungsratsvorsitzenden können wir uns hier tatsächlich nicht äußern. Die Berichterstattung über die Gewährung eines Darlehens war nicht unzutreffend.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Sie haben gerade schon gesagt, dass das mit der Liquidität langsam schwierig wird. Also haben Sie durchaus Einblicke, über wie viel Geld die Stiftung verfügt. Diese Zahlen dürfen Sie uns nicht nennen?

MR **Dr. Graf von Wintzingerode** (MWK): Die können wir jedenfalls nicht einfach so nennen, weil die Stiftung eine private, eigenständige Stiftung ist. Über deren interne Angelegenheiten können wir nicht öffentlich berichten, jedenfalls nicht, ohne ihre Zustimmung eingeholt zu haben.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD): Dann würde ich an dieser Stelle darum bitten, dass Sie diese Zustimmung einholen, damit Sie darüber berichten können. Vielleicht können wir auch den Stiftungsrat selbst einmal einladen. Wir müssen ja irgendwann mal weiterkommen bei den Informationen.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU): Ich glaube, das mit dem Stiftungsrat wird kompliziert.

Ich möchte noch zwei Punkte ansprechen.

Erstens. Wenn die 300 000 Euro nur ein Darlehen und keine Schenkung waren, ist die Stiftung jetzt mit 300 000 Euro verschuldet. Teilt das MWK meine Sorge, dass die Stiftung bei dieser Konstellation in ein Problem hineinläuft, dessen Lösung wahrscheinlich irgendwann von uns als Haushaltsgesetzgeber erwartet wird? Gibt es Überlegungen des MWK, wie man da wieder herauskommen will?

Zweitens. Sie haben eben gesagt, dass der Minister mehrere Gespräche mit dem Stiftungsvorstand geführt hat. Ich welcher Eigenschaft hat er diese Gespräche geführt?

AL'in **Fischer** (MWK): Der Minister ist stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates.

Ich möchte an dieser Stelle darauf verweisen, dass im Moment der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr erstellt wird. Unsere Einschätzung ist, wie ich vorhin ausgeführt habe, dass die finanzielle Situation angespannt ist. Aber in der Tiefe würde ich Ihre Sorgen im Moment nicht teilen.

Tagesordnungspunkt 5:

- a) **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Abwahl des Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen und der Präsidentin der Universität Vechta**
- b) **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Abwahl des Präsidenten der Universität Göttingen**

Die CDU-Fraktion hatte den Antrag unter a mit Schreiben vom 17.10.2024 gestellt.

Die AfD-Fraktion hatte den Antrag unter b mit Schreiben vom 08.10.2024 gestellt.

Beratung

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) stellt den Inhalt des Antrags unter a kurz vor und fügt hinzu, die CDU-Fraktion hätte sich gewünscht, dass das MWK zu den in Rede stehenden Vorfällen proaktiv unterrichtet, insbesondere, weil sich der Wissenschaftsminister in diversen Medien schon vor Wochen dazu geäußert habe.

Abg. **Jessica Schülke** (AfD) stellt den Inhalt des Antrags unter b kurz vor und schließt sich im Übrigen den Ausführungen von Abg. Reinken an.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) kündigt an, den Unterrichtsentscheidungen zuzustimmen, und weist darauf hin, dass Minister Mohrs bisher immer bereit gewesen sei, den Ausschuss auch persönlich offen zu unterrichten.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der CDU unter a sowie dem Antrag der Fraktion der AfD unter b zu und nimmt in Aussicht, die entsprechende Unterrichtung in seiner nächsten Sitzung entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Abbruch des Bewerbungsverfahrens um den Präsidentenposten an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Die CDU-Fraktion hatte den Antrag mit Schreiben vom 25.10.2024 gestellt.

Beratung

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) stellt den Inhalt des Antrags kurz vor.

Beschluss

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag zu und nimmt in Aussicht, die Unterrichtung in seiner nächsten Sitzung entgegenzunehmen.